

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **28 (1976)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 9, 5. Mai 1976

ZOOM 28. Jahrgang «Der Filmberater» 36. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

## Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031 / 4532 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01 / 3655 80

## Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–),  
Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und  
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer  
Bestätigung der Schule oder des Betriebes  
eine Ermässigung (Jahresabonnement  
Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 15.–)

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031 / 23 23 23  
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Safi Faye – eine afrikanische Frau hinter der Kamera
- 5 Wohin steuert das Filmschaffen Afrikas?

### Filmkritik

- 8 *Ansichten eines Clowns*
- 10 Gespräch mit Vojtech Jasný
- 12 *The Martyr*
- 14 *The Other*
- 15 *Il pleut sur Santiago*
- 16 *Way Out West*

### Arbeitsblatt Kurzfilm

- 19 Flaschenkinder

- TV/Radio – kritisch
- 22 Der Robbenkönig
- 27 Reise nach innen
- 29 Am Ende des Sinnes
- 31 Schweizer Autoren und das Hörspiel

## Titelbild

Helmut Griem und Hanna Schygulla in Vojtech Jasnýs Film «Ansichten eines Clowns», der mehr dem Buchstaben als dem Geist der Romanvorlage von Heinrich Böll gerecht wird. Vgl. auch das Interview mit dem Regisseur (Seite 10).

Bild: Europa-Film

---

# LIEBE LESER

als Aufsichtsbehörde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) zu einer Reihe von Beschwerden gegen die Sendung «Kasernen- und Soldatenkomitees» im Rahmen des «Berichts vor 8» vom 16. Oktober 1975 Stellung genommen und erkannt: Der Beitrag hat die Objektivität in schwerwiegender und demnach konzessionsrechtlich relevanter Weise verletzt. Einigermassen pikant an diesem Urteil ist, dass die SRG-Generaldirektion zuvor bei der Prüfung der Beschwerden in erster Instanz zu einem gegenteiligen Entscheid gekommen ist: Sie konnte im angeschuldigten Beitrag weder eine Verletzung ihrer Richtlinien noch der Konzessionsbestimmungen entdecken.

Im Untersuchungsbericht wird unter anderem festgestellt, dass es sich bei den Soldaten- und Kasernenkomitees um eine Bewegung von zahlenmässig geringer Bedeutung, aber mit eindeutig revolutionärer Zielrichtung handle, die der marxistischen Ideologie verpflichtet sei und in ihrem Handeln zum Teil (gerichtlich festgestellte) rechtswidrige Züge aufweise. Obwohl es sich bei der betreffenden Sendung um eine Selbstdarstellung der Komitees gehandelt habe, wäre der zuständige Programm-schaffende verpflichtet gewesen, angemessene redaktionelle Korrekturen vorzunehmen, um auf die erwähnten Sachverhalte hinzuweisen. Ohne diese redaktionelle Bearbeitung sei die Selbstdarstellung zur Propaganda geworden, die nicht mehr genügend Beurteilungskriterien enthalte, dass sich der Zuschauer ein eigenes Urteil bilden könne. Da die rechtswidrigen und revolutionären Züge nicht zum Bewusstsein gebracht worden seien, liege eine Verletzung der Objektivität vor.

Ob das schwere Geschütz, das die Aufsichtsbehörde erstmals so verurteilend aufgeföhren hat (gegen den Entscheid kann nicht appelliert werden, zudem setzt er Massstäbe für die Zukunft), gerechtfertigt ist, darüber lässt sich zumindest diskutieren. Denn offensichtlich führte eine unbestreitbare Fehlleistung des Realisators, der die journalistische Sorgfaltspflicht nicht genau genommen hatte, zur Beeinträchtigung der Objektivität. Die Objektivität einer Sendung hängt also wesentlich von der Sorgfalt des Realisators ab. Objektivität ist aber in erster Linie ein ethisch-moralischer und wohl auch von psychologischen Faktoren bestimmter Begriff. Durch diesen Entscheid und durch die vorgesehene Aufnahme in den Radio- und Fernsehverfassungsartikel wird er jedoch zu einem staatsrechtlichen Begriff, dessen Tauglichkeit alles andere als über jeden Zweifel erhaben ist. Mit der absoluten Forderung nach Objektivität im neuen Verfassungsartikel besteht die Gefahr, dass der Gebrauch dieses Begriffs zu mehr oder weniger willkürlichen Entscheiden führt. Denn auch beim angeschuldigten Bericht über «Heer und Haus» stellte die Aufsichtsbehörde eine Beeinträchtigung der Objektivität durch eine journalistische Fehlleistung, nicht jedoch eine Konzessionsverletzung fest.

Noch ein anderer Aspekt scheint mir bei der Auseinandersetzung um den EVED-Entscheid zu kurz zu kommen: Die grosse Mehrheit des Volkes bekennt sich nach wie vor zur Armee und Dienstpflicht. Die Presse steht den Soldatenkomitees kritisch bis ablehnend gegenüber. Wenn nun eine einzelne Fernsehsendung diese kleine oppositionelle Gruppe sich einseitig selbst darstellen lässt, muss da gleich nach dem grössten Prügel gegriffen werden? Zeugt das nicht von einem sehr geringen Vertrauen ins Volk, in die demokratischen und staatsrechtlichen Institutionen und die Informationstätigkeit der Presse? Schliesslich werden wir ja nicht nur durch das Fernsehen informiert, schon gar nicht über die Soldatenkomitees. Werden diese kleinen Gruppen durch solche Reaktionen nicht erst recht in den Untergrund und die Illegalität getrieben? Ob das staatspolitisch besonders klug ist, möchte ich immerhin bezweifeln.

Mit freundlichen Grüssen

